



---

Gemeinderatsitzung Nr. GR 1311/2022-4

**Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seinen Sitzungen vom 14.03.2022 und vom 28.03.22 nachstehende Verordnung erlassen:**

### **1.1. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand/an den Bürgermeister**

**Beschluss:** Auf Antrag von Bgm. Hannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau bei der Übertragung von Aufgaben an Gemeindevorstand und Bürgermeister nachstehende Änderungen bzw. Streichungen ggü. Dem Beschluss in der Konstituierenden Sitzung vom 14.03.2022:

- In § 1 entfällt Absatz 3 (Recht zur Einholung einer Meinungsäußerung) zur Gänze
- In § 2 entfällt Absatz 3 (Subventionen) zur Gänze

sohin lautet die Verordnung nunmehr wie folgt:

#### **§ 1 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau überträgt dem **Gemeindevorstand** aufgrund der Ermächtigung gemäß §§ 30 Abs. 2 lit. b und 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Raschheit die Beschlussfassung hinsichtlich nachstehender Angelegenheiten:

1. die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Wert von € 10.000.- (§ 30 Abs. 1 lit. o iVm § 30 Abs. 2 lit. b Z1 TGO 2001)
2. Beschlussfassung über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, dies bis zu einem Wert von € 30.000.- (95 Abs. 4 TGO 2001)

In all den vorgenannten dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht.

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen und keinen Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten, wird dadurch nicht berührt.

#### **§ 2 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bürgermeister**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau überträgt dem **Bürgermeister** aufgrund der Ermächtigung gemäß § 30 Abs. 2 lit. a und b der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021

(1) die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der **Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960**, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021:

1. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 13a und 13b, 94dZ 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 10a und 10b, 94d Z 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten, der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960 sowie Umzügen, Versammlungen, Prozessionen udgl. nach § 86 StVO 1960.
2. Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z 16 StVO 1960.

(2) die Erlassung folgender Verordnungen nach dem **Tiroler Straßengesetz**, LGBL. Nr. 8/1998, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 158/2021:

1. Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße (Inkamerierung) gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz;
2. Aufhebung der Widmung einer Straße als Gemeindestraße (Exkamerierung) gemäß § 15 Tiroler Straßengesetz;

### § 3 Inkrafttreten

Die Übertragungen treten mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig treten vorherige Übertragungen des Gemeinderates außer Kraft

- einstimmig beschlossen

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 25.05.2022

Abzunehmen am: 09.06.2022



Dieses Dokument wurde von Johannes Eder elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 24.05.2022  
SID 010980B5F2707EB77C9E8CB759

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur](http://www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur)